VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT (VIB)
gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die EnBW Bürgerbeteiligung Windpark Grömbach

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 05.05.2025 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	**Art der Vermögensanlage**	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	EnBW Bürgerbeteiligung Windpark Grömbach
2	**Anbieterin der Vermögensanlage**	EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW AG“) Geschäftsanschrift/Sitz: Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, HRB-Nr.: 107956, Amtsgericht Mannheim.
	Emittentin der Vermögensanlage	EnBW Windkraftprojekte GmbH Geschäftsanschrift/Sitz: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, HRB-Nr.: 744264, Amtsgericht Stuttgart.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und Veräußerung von Projekten im Bereich der Onshore-Windenergie, die Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich Onshore-Windenergie tätig sind, sowie die Errichtung und der Betrieb von eigenen Windkraftanlagen einschließlich der Vermarktung von Energie aus den Windkraftanlagen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.enbw.com, diese wird betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, HRB-Nr.: 197306, Amtsgericht München.
3	**Anlagestrategie**	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die EnBW Windkraftprojekte GmbH das erworbene Kapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die EnBW Windkraftprojekte GmbH dient der EnBW AG als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für die Energieerzeugung aus Windenergieanlagen und hat das Anlageobjekt im Januar 2025 in Betrieb genommen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur teilweisen Refinanzierung eines Windparks zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das Anlageobjekt ist der von der Emittentin projektierte und im Jahr 2025 errichtete Windpark Grömbach. Die beiden Anlagen befinden sich in 72294 Grömbach an folgenden Standorten: WEA 01, Gemarkung Grömbach, Flur 0, Flurstücke 1051,1054 und 1055; WEA 02, Gemarkung Grömbach Flur 0, Flurstück 1165. Die Zins- und Rückzahlungsansprüche sollen aus der Erzeugung elektrischer Energie und dem Verkauf des dadurch erzeugten Stroms der zwei Windenergieanlagen erfolgen. Alle wesentlichen Verträge (Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/ Direktvermarktungsverträge, Anlagenkauf- und Lieferverträge der Windenergieanlagen, Betriebsführungsverträge) wurden abgeschlossen und liegen vor. Die Erst-Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgte im Januar 2025. Der Windpark besteht aus zwei Windenergieanlagen. Es handelt sich um Windenergieanlagen jeweils des Typs V136 3.6 MW des Herstellers Vestas Wind Systems A/S mit jeweils 3.6 MW-Nennleistung. Die neuen Anlagen wurden direkt vom Werk des Herstellers geliefert und bis zur Inbetriebnahme im Januar 2025 vor Ort aufgebaut. Die Anlagen werden im Anschluss vorschriftsgemäß betrieben und regelmäßig gewartet. Die Einspeisung findet, nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber Netze BW per Anschluss an das öffentliche Stromnetz mittels Übergabestation in Pfalzgrafenweiler in das Mittelspannungsnetz am 20-kV-Schaltpunkt in Pfalzgrafenweiler, Flur 0, Flurstück 2411, statt. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die Volleinspeisung findet seit dem 29.01.2025 statt. Der Windpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser seit Januar 2025 betrieben. Der Windpark Grömbach befindet sich in 72294 Grömbach im Landkreis Freudenstadt im Bundesland Baden- Württemberg der Bundesrepublik Deutschland und besitzt eine installierte Nennleistung von 7,2 MW. Die Ertragsgutachten von Fa. renerco plan consult GmbH vom 14.02.2023 und Fa. Ramboll/Cube vom 27.02.2023 gehen nach Abzug von intern ermittelten Verlusten von einem Jahresnettoenergieertrag von 16.693 MWh aus. Dieser Wert entspricht dem Wert bei einer Erreichungswahrscheinlichkeit von P50 über 20 Jahre. Aus der Windmessung und den darauf basierenden Wind- und Ertragsgutachten ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit von 6,0m/s in Nabenhöhe 169 m. Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen des Windparks Grömbach, wird zu 100% EEG-vergütet. Die Höhe der EEG-Vergütung des Windparks liegt, für die geplante Stromproduktion von etwa 16.693 MWh/Jahr, bei 10,45 Eurocent/kWh (anzulegender Wert =) für eine Laufzeit von 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen 3,17% der benötigten Gesamtkosten in Höhe von 15,76 Mio. EUR, in denen Erschließungskosten in Höhe von 1,94 Mio. EUR enthalten sind. Die Gesamtkosten werden über, von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Verfügung gestelltes, Fremdkapital in Höhe von 15,76 Mio. EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme wird diese Fremdfinanzierung in der entsprechenden Höhe in Teilen ablösen. Standortspezifische Betriebskosten in Höhe von rund 0,5 Mio. EUR pro Jahr fallen im Rahmen von Pachtverträgen, laufender kaufmännischer und technischer Betriebsführung, Wartung- und Instandhaltung und gesetzlichen Abgaben an.
4	**Laufzeit der Vermögensanlage**	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 30.11.2032.
	Kündigung	Eine ordentliche Kündigung ist einmalig zum 30.11.2031 von Seiten der Anleger möglich. Die Kündigung muss bis zum 31.08.2031 schriftlich bei der Emittentin eingegangen sein. Eine ordentliche Kündigung von Seiten der Emittentin ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung und jeder vorzeitige Rücktritt sind schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.11.2032, bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung zum 30.11.2031 vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.11.2031, eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 4,50% p.a.. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 30.11. eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.11.2026 und letztmals zum 30.11.2032, bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung zum 30.11.2031 letztmals zum 30.11.2031, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens am 30.11.2032, bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung zum 30.11.2031 zum Ende der Laufzeit

		des Nachrangdarlehens am 30.11.2031, durch die Emittentin innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	**Risiken**	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur **Privatinsolvenz** des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfalle besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Onshore-Wind Anlagen. Durch den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zwischen der Emittentin und der EnBW AG werden eventuell entstehende Zahlungsschwierigkeiten und operative Verluste der Emittentin ausgeglichen. Somit ist das Geschäftsrisiko der EnBW AG ausschlaggebend für das Risiko der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus dem Nachrangdarlehen EnBW Bürgerbeteiligung Windpark Grömbach. Das Geschäftsrisiko der EnBW AG wird durch die gesamte Wertschöpfungskette eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens geprägt, von der Stromerzeugung, der Stromverteilung bis zur Stromversorgung von Endverbrauchern.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat und die EnBW AG ihrer Verpflichtung aus dem bestehenden Ergebnisabführungsvertrags (EAV) nicht nachkommen kann. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 30.11.2032. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung einmalig zum 30.11.2031 von Seiten der Anleger möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahme-möglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	**Emissionsvolumen**	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen beträgt insgesamt maximal EUR 500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch EUR 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt EUR 10.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von EUR 500,00 können maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	**Verschuldungsgrad der Emittentin**	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 93,83 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	**Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin, der deutsche Windstrommarkt sowie die gesetzliche Lage zur Vergütung von durch einen Windpark erzeugtem Strom verhält. Der relevante Markt ist der deutsche Windstrommarkt. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen des Windparks sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Windgeschwindigkeiten sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei neutralem oder positiven Marktbedingungen

		(konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Windgeschwindigkeiten) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Windgeschwindigkeiten, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Windanlagen oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9	**Kosten**	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Anleger trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens EUR 500,00 und maximal EUR 10.000,00 beträgt und individuell durch den Anleger und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Anleger werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der EnBW AG, für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe von 0,25 % der gesammelten Anlegergelder der verkauften Vermögensanlage EnBW Bürgerbeteiligung Windpark Grömbach. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält keine Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10	**Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform**	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	**Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt**	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.11.2032 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich in den PLZ-Gebieten 72294 Grömbach, 72285 Pfalzgrafenweiler Ortsteil Kälberbronn, 72285 Pfalzgrafenweiler Ortsteil Edelweiler, 72299 Wörnersberg befinden oder die in den o.a. Gemeinden über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten oder unter einer Anschrift ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind.
12	**Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13	**Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen**	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 2.000.000,00 der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 89.000,00 und der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0,00.
14	**Nichtvorliegen von Nachschusspflichten**	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	**Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs**	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist gemäß § 5c VermAnlG nicht einschlägig.
16	**Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells**	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	**Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG**	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2023 ist unter www.unternehmensregister.de einzusehen. Der Jahresabschluss der EnBW Windkraftprojekte GmbH zum 31.12.2023 kann bei der Emittentin kostenlos angefordert werden.
		Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	**Sonstige Hinweise**	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIBs	Das VIB ist bei der Emittentin, EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, auf der Homepage der Anbieterin im Downloadcenter (EnBW AG) sowie auf der Beteiligungsplattform www.buergerbeteiligung.enbw.com verfügbar.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.